

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die "Maiacher Stiftung"
(3. Änderungssatzung)

Aufgrund der Artikel 23, 24, Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), erläßt die Stadt Lichtenfels folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Lichtenfels vom 08. März 1991, Az.: 21-914/5, für unbedenklich erklärte

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die "Maiacher Stiftung"
(3. Änderungssatzung)

§ 1

§ 8 der Satzung (Stiftungsbeirat) erhält folgende neue Fassung:

"Der Stiftungsbeirat besteht aus zwei Personen.

Die Bestellung der Stiftungsbeiräte erfolgt durch den Stadtrat.

Er steht der Stiftungsverwaltung beratend zur Verfügung.

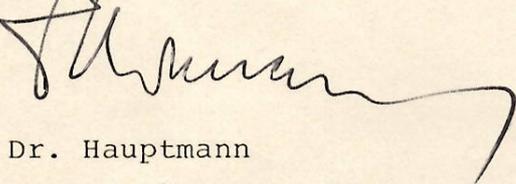
Ihm obliegt ferner die Förderung und Pflege der Stiftung mit der besonderen Aufgabe darüber zu wachen, daß das Stiftungsvermögen gemäß dem Stifterwillen verwendet wird.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates wird ein neues Mitglied durch den Stadtrat bestellt."

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 12. März 1991
Stadt Lichtenfels



Dr. Hauptmann
Erster Bürgermeister

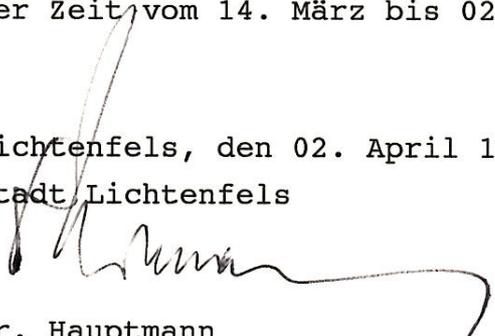


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die "Maiacher Stiftung" (3. Änderungssatzung) wurde zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus I, Zimmer Nr. 19, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 13. März 1991 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde an der Amtstafel des Rathauses I während der Zeit vom 14. März bis 02. April 1991 angeschlagen.

Lichtenfels, den 02. April 1991
Stadt Lichtenfels


Dr. Hauptmann
Erster Bürgermeister

